

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**  
„Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und  
Gemeindeblättern der VG Bad Bergzabern, Annweiler und Landau-Land.“

Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach  
Az.: 41156-HA2.3  
Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach  
Az.: 41038-HA2.3

## **Teilungsbeschluss**

### **Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III**

#### **und Gleiszellen-Gleishorbach**

## **I. Anordnung**

### **1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2002 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gleiszellen-Gleishorbach, Landkreis Südliche Weinstraße, wie folgt geteilt:

#### **1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke**

##### **Gemarkung Gleiszellen-Gleishorbach**

Flurst.-Nrn. 74/2, 589/2, 1922/6, 1923, 1924, 1924/1, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1941, 1943, 1944, 1945, 1945/2, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1962, 1963, 1964, 1965, 1965/2, 1966, 1972, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1981, 1982, 1984, 1986, 1987, 1988, 1988/2, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2029/1, 2030, 2052/1, 2052/2, 2090/1, 2090/2, 2135/3, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2143, 2144/1, 2144/2, 2144/3, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157/2

##### **Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen**

Flurst.-Nr. 2856/1

werden vom Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Gleiszellen-Gleishorbach bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach.

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

### **3. Teilnehmergeinschaften**

3.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Gleiszellen-Gleishorbach III gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III”.**

3.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Gleiszellen-Gleishorbach liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach”.**

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Gleiszellen-Gleishorbach.

3.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 03.12.2003 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Gleiszellen-Gleishorbach ist auch als Vorstand der neuen Teilnehmergeinschaft gewählt.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2002 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Anmeldung unbekannter Rechte**

Für die unter Ziffer I.1.1 genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Teilungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,  
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§6, 10, 14 FlurbG).

Der Inhaber eines derartigen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

## **2. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte**

Ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61 in 76887 Bad Bergzabern sowie
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, Zimmer 311 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Gebiet der Flurbereinigung Gleiszellen-Gleishorbach III wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 11.12.2002 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom ehemaligen Kulturamt Neustadt am 28.11.2002 in einer Aufklärungsversammlung in Gleiszellen-Gleishorbach eingehend über die Aufteilung des Flurbereinigungsverfahrens in verschiedene Teilverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Teilungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Gleiszellen-Gleishorbach III deckt sich mit dem von der Aufbaugemeinschaft Gleiszellen-Gleishorbach beschlossenen Aufbauabschnitt IV (Räumung des Rebenbestandes 2017).

Die jetzige Teilung ermöglicht es, das Verfahren für das Teilgebiet Gleiszellen-Gleishorbach III unabhängig vom Fortgang der Flurbereinigung im restlichen Flurbereinigungsgebiet Gleiszellen-Gleishorbach durchzuführen.

Dies ist erforderlich, um den Ertragsausfall auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu begrenzen und die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Rebenwiederaufbau verbundenen erheblichen Kosten zeitlich zu strecken und damit in einem für die Beteiligten finanziell tragbaren Rahmen zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Gleiszellen-Gleishorbach III ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**„Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsbehelfsfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.“**

Neustadt, 05.11.2014  
Im Auftrag  
gez. Gerd Hausmann